

Segl, Franz (Bay. Landtag)

An: Segl, Franz (Bay. Landtag)
Betreff: WG: Stellungnahme der DPoIG zum Entwurf des Gesetzes zur Neuordnung der Bayer. Polizeirechts
Anlagen: Stellungnahme der DPoIG zum Gesetz zur Neuordnung des Bayerischen Polizeirechts

Von: Matthias Godulla [<mailto:Matthias.Godulla@dpolg-bayern.de>]

Gesendet: Mittwoch, 28. Februar 2018 15:11

An: 'herrmann@florian-herrmann.de' <herrmann@florian-herrmann.de>

Betreff: Stellungnahme der DPoIG zum Entwurf des Gesetzes zur Neuordnung der Bayer. Polizeirechts

Sehr geehrter Herr Dr. Herrmann,

DPoIG-Landesvorsitzender Rainer Nachtigall hat mich gebeten, Ihnen unsere Stellungnahme zum Entwurf des Gesetzes zur Neuordnung der Bayer. Polizeirechts zu übersenden. Andere Landtagsfraktionen hatten diesbezüglich bei uns angefragt.

Einen Schwerpunkt haben wir darin auf Art. 29 BayDSG gelegt, der künftig die Einstellung und Speicherung von DNA-Identifikationsmustern von Polizeibeschäftigten in eine elektronisch abrufbare Datei regelt.

Mit freundlichen Grüßen

Matthias Godulla
Landesgeschäftsführer

Deutsche Polizeigewerkschaft (DPoIG)
Landesverband Bayern e.V.
Orleansstraße 4
81669 München

Tel.: 089/55279490
Fax: 089/552794925

Internet: www.dpolg-bayern.de

Segl, Franz (Bay. Landtag)

Von: DPolG Bayern <Info@dpolg-bayern.de>
Gesendet: Dienstag, 19. Dezember 2017 08:57
An: stmi.polizeirecht@polizei.bayern.de
Betreff: Stellungnahme der DPolG zum Gesetz zur Neuordnung des Bayerischen Polizeirechts

Wichtigkeit: Hoch

Sehr geehrter Herr Schuster,

wir danken Ihnen für die Übersendung des Entwurfs des Gesetzes zur Neuordnung der Bayerischen Polizeirechts (Ihr Zeichen: IC2-2808.1-44) und die Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme.

Die Deutsche Polizeigewerkschaft (DPoIG) begrüßt grundsätzlich, dass mit dem künftigen Art. 29 BayDSG in Anlehnung an die Regelung im neugefassten BKAG endlich eine ausdrückliche gesetzliche Vorschrift zur Speicherung von DNA-Identifizierungsmustern bei Polizeibeschäftigten zur Erkennung von DNA-Trugspuren geschaffen wird.

Solche DNA-Referenzdatenbanken werden bei den Präsidien der Bayerischen Polizei seit rund 10 Jahren unter verschiedenen Bezeichnungen ohne jegliche gesetzliche Grundlage betrieben, worauf die DPoIG das Innenministerium und den Bayerischen Beauftragten für den Datenschutz wiederholt hingewiesen hat. Auch eine entsprechende Dienstvereinbarung mit dem Hauptpersonalrat wurde bislang nicht abgeschlossen.

Die Einstellung von DNA-Identifikationsmustern in eine elektronisch abrufbare Datei stellt angesichts der Verwendungsmöglichkeiten des DNA-Identifikationsmusters, der unabsehbaren Zukunftsentwicklung der DNA-Analyse und der unkalkulierbaren Folgen im Falle eines Missbrauchs durch Zugriff auf den codierten Teil der DNA sowie im Hinblick auf das bestehende Abhängigkeitsverhältnis bei Erhebung der Daten eine hohe Belastung für die Beschäftigten dar.

Die DPoIG kritisiert, dass mit der im Gesetzentwurf vorgesehenen Ausgestaltung der DNA-Referenzdatei letztendlich aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung und Kostenminimierung in unverhältnismäßiger Weise in das allgemeine Persönlichkeitsrecht der Polizeibeschäftigten eingegriffen wird. Wir sehen im Gesetzentwurf dazu folgende Problemstellungen:

Die Formulierung im Gesetzestext „*Personen, die regelmäßig Aufgaben im Rahmen polizeilicher oder strafprozessualer Ermittlungen wahrnehmen und dabei mit Spurenmaterial etwaig in Kontakt geraten*“ umfasst einen sehr großen Personenkreis, angefangen von Streifenbeamten, die als erste Einsatzkräfte an einen Tatort kommen, über Angehörige der Kriminaldauerdienste, die sich zur Spurensicherung im Erstangriff an Tatorten aufhalten, bis hin zu den Angehörigen aus den verschiedensten Fachkommissariaten. Es kann sich dabei auch um Beschäftigte des Beamten- und Tarifbereichs handeln, die mit der Verpackung und Versand von sichergestellten DNA-Proben beauftragt sind, oder beim Bayerischen Landeskriminalamt mit der Auswertung und Begutachtung des Spurenmaterials befasst sind. Die lässt befürchten, dass eben nicht nur der aufgrund seiner dienstlichen Tätigkeit primär in Frage kommende Personenkreis gespeichert werden soll.

Da zwischen dem Dienstherrn und seinen Beschäftigten im Beamten- und im Arbeitnehmerbereich ein Abhängigkeitsverhältnis besteht, ergeben sich an die Freiwilligkeit ihrer Zustimmung besondere Anforderungen. Zur Information der Betroffenen sieht der Gesetzentwurf eine Belehrung unter Anführung der entscheidungserheblichen Informationen verbunden mit dem Hinweis auf die Widerrufsmöglichkeit der erteilten Zustimmung vor. Dies ist uns zu wenig.

Notwendig wäre zudem eine Regelung hinsichtlich der beschränkten Geltungsdauer der Zustimmung. Diese tritt neben die jederzeitige Widerrufsmöglichkeit und gleicht zum Teil die erheblichen Nachteile aus, die darin liegen, dass der Betroffene die Herrschaft über höchstpersönliche Daten verliert. Dadurch würde verhindert, dass Betroffene die einmal gegebene Zustimmung in diese Datenerhebung vergessen. Dem Dienstherrn wird ermöglicht, notwendige Änderungen in der Dateistruktur umzusetzen. Diese regelmäßige Erneuerung kann mit regelmäßigen Personalführungsgesprächen verbunden werden.

Der Dienstherr muss allerdings rechtlich auch sicherstellen, dass auf die Betroffenen in der konkreten Situation kein unzulässiger Druck zur Abgabe der Einwilligung ausgeübt wird. Er muss den Führungskräften deutlich darlegen, dass aus dem Umstand der Verweigerung der Einwilligung keine nachteiligen Folgen gezogen werden dürfen. Jede Form der Ausübung von Druck ist unzulässig, wie etwa der Hinweis auf die eingeschränkte berufliche Verwendungsmöglichkeit, auf die fehlende Unterstützung zur Versetzung in andere Bereiche und Ähnliches. Auch die Ausschreibung oder Vergabe eines Dienstpostens nur an den, der vorher die Einwilligung zur Aufnahme in die Mitarbeiterdatei abgibt, wäre unzulässig.

Außerdem muss der Dienstherr regeln, was im Fall einer Verweigerung der Einwilligung gilt. Er kann dies nicht dem Verwaltungsablauf selbst überlassen. Unzulässig wäre es, die Einwilligung als Voraussetzung für eine für den Polizeibediensteten übliche Beschäftigung abhängig zu machen. Dies muss dem Betroffenen ebenfalls im Voraus und verbindlich mitgeteilt werden. Der Betroffene muss erkennen können, in welcher Konstellation der Dienstherr auch ohne seine Einwilligung einseitig eine Speichelprobe entnehmen und auf dieser Basis ein DNA-Identifikationsmuster erstellen kann. Nur wenn die Betroffenen darüber informiert sind, können sie die für sie persönlich relevante Abwägungsentscheidung treffen.

Die in Art. 29 Abs. 5 BayDSG vorgesehene Pseudonymisierung der DNA-Identifizierungsmuster und die Protokollierung von Datenabgleichen wird von uns befürwortet.

Art. 29 Abs. 6 BayDSG sieht vor, dass die Löschung der erhobenen Daten spätestens drei Jahre nach dem Zeitpunkt zu erfolgen hat, zu dem der Betroffene letztmals mit Spurenmaterial in Kontakt treten konnte. Diese Regelung halten wir im Hinblick auf den – wie bereits dargelegt - weiten Personenkreis für zu unbestimmt.

Außerdem muss die Löschung der Daten bei Ausscheiden der Betroffenen aus dem Dienstverhältnis zwingend vorgesehen werden.

Als Alternative zu dieser „Vorratsdatenspeicherung“ durch anlassunabhängige Einstellung von DNA-Identifikationsmustern von Mitarbeitern in eine elektronisch abrufbare Datei kommt für die DPolG die anlassbezogene Erhebung dieser Daten bei Beschäftigten in Betracht, die sich an entsprechenden Tatorten aufgehalten haben.

Im Hinblick auf das Bestehen von DNA-Referenzdatenbanken bei den Präsidien der Bayerischen Polizei muss deren Einbeziehung in die neu zu schaffende zentrale Datenbank gewährleistet werden. Andernfalls ist zu befürchten, dass „alte Datenbestände“ auf regionaler Ebene fortgeführt werden. Hierzu ist eine Übergangsregelung im Gesetz erforderlich, die bis zu einem festen Stichtag die Umstellung mit gleichzeitiger Löschung alter Datenbanken verpflichtend vorsieht.

Zu den im **Polizeiaufgabengesetz** vorgesehenen Ergänzungen und Änderungen nehmen wir wie folgt Stellung:

Es ist festzustellen, dass sich Aufbau und Struktur sowie wesentliche Inhalte des Polizeirechts massiv ändern. Damit einhergehend wird auch der Alltag beim schutz- und kriminalpolizeilichen

Einschreiten sowie der anschließenden Sachbearbeitung durch die Neuregelungen zum Teil signifikante Veränderungen erfahren. Polizeibeamte vor Ort, Kräfte in „speziellen“ Dienstbereichen, aber auch die verantwortlichen Führungskräfte in diesen Bereichen müssen entsprechend sensibilisiert und beschult werden, um die praktischen Auswirkungen und möglichen Konsequenzen dieser großen PAG-Novelle zu kennen und mit den Neuregelungen (z.B. neue Anordnungskompetenzen) sachgerecht umgehen können.

Die Bayerische Polizei betrifft es speziell im Bereich der Gefahrenabwehr und der Verhütung oder Unterbindung von Straftaten, wo nun im Rahmen der notwendigen „großen Novelle zahlreiche neue bzw. detailliertere Datenschutzbestimmungen in das PAG aufgenommen wurden. Das BayDSG findet somit im Bereich der Gefahrenabwehr durch die Polizei nur noch ergänzend Anwendung, soweit im PAG nicht Besonderes geregelt ist (siehe Art. 66 PAG).

Bei den Allgemeinen Befugnissen wurde beispielsweise die präventivpolizeiliche Entnahme und Untersuchung von **DNA-Körperzellen** und aufgefundenem DNA-Spurenmaterial (Art. 14 Abs. 3) und die **Meldeanordnung** (Art. 16 Abs. 2 Satz 2) aufgenommen. Eine **Durchsuchung** von beweglichen Sachen (Art. 22 Abs. 1) ist künftig auch bei abgestellten Fahrzeugen ohne Insassen oder bei aus einem Fahrzeug geworfenen Gegenständen an einer Kontrollstelle möglich. Klar geregelt ist nun auch die Durchsuchung von Datenbeständen, die auf **elektronischen Speichermedien** (bis hin zu einer serverbasierten Cloud) gespeichert sind.

Besondere Bedeutung zahlreiche Neuregelungen finden sich jedoch im Bereich der **Datenverarbeitung**. So finden sich nun im Abschnitt III „Datenverarbeitung“ neue **Allgemeine Grundsätze** (Art. 30) in denen auch die Verarbeitung „besonderer Kategorien“ personenbezogener Daten (= aus denen die rassische oder ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen, sowie genetische Daten, biometrische Daten zur eindeutigen Feststellung der Identität einer Person, Gesundheitsdaten und Daten zum Sexualleben oder der sexuellen Orientierung).

Ergänzend finden sich in Abschnitt III einige neue Befugnisse wie beispielsweise **Postsicherstellung** (Art. 35), Einsatz einer **Vertrauensperson** (Art. 38) und automatisierte verdeckte **Kennzeichenerkennungssysteme** (Art. 38), aber auch die **Nutzung neuer Technologien** wie der Einsatz unbemannter Luftfahrtsysteme (Art. 47) oder offene Bild- und Tonaufnahmen mittels einer „**BodyCam**“ (Art. 33 Abs. 4).

Die **Anordnungskompetenz** einzelner neuer schwerwiegender Maßnahmen (z.B. Postsicherstellung, Einsatz V-Mann) unterliegt dem Richtervorbehalt, bei Gefahr im Verzug teilweise auch den in Art. 36 Abs. 4 oder 5 genannten Personen (Leiter des Landeskriminalamts oder eines Präsidiums der Landespolizei bzw. weitere Übertragung auf bestimmte Beamte). Diese besonderen Anordnungskompetenzen müssen zwingend beachtet werden und somit das Personal und die Führungskräfte dementsprechend geschult sein.

Neu sind auch die umfangreichen **Benachrichtigungspflichten** bei bestimmten polizeilichen Maßnahmen der Datenerhebung (Art. 50) sowie deren **Protokollierung** und anschließende Kontrolle durch den Landesbeauftragten für den Datenschutz (Art. 51) bei Maßnahmen nach Art. 34 – 46 PAG bis hin zur **Unterrichtungspflicht** des StMIBuV gegenüber dem Parlamentarischen Kontrollgremium und die Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß Art. 52.

Weiterhin ist der Bereich der **Datenübermittlung** an öffentliche Stellen der Mitgliedstaaten, Organisationen der EU, Drittstaaten und internationale Organisationen deutlich ausgeweitet und detailliert geregelt worden.

Bei den Begriffsbestimmungen zum Unmittelbaren Zwang (Art. 78) sind neu Luftfahrzeuge als Hilfsmittel der körperlichen Gewalt aufgenommen worden. Als Steigerung des Waffeneinsatzes finden sich nun **Explosivmittel** als Mittel des UZ wieder, um auch neuen Bekämpfungsszenarien bei der Terrorismusabwehr Rechnung tragen zu können.

Dabei ist mit erhebliche Personal- und Sachkosten zu rechnen, die in entsprechendem Umfang auch haushaltstechnisch berücksichtigt werden müssen.

Siehe Entwurf des Gesetzes, Seite 4:

„ ... Da zum Teil völlig neuartige Strukturen abzubilden sind, ist von tiefgehenden Systemanpassungen auszugehen. Ein großer Teil des Erfüllungsaufwands für die Datenverbundsysteme der Bayerischen Polizei würde allerdings bereits auf Grund des neuen BKAG anfallen. Insgesamt ist nach erster Bewertung von einem Umsetzungszeitraum von mindestens fünf Jahren und von einem Investitionsvolumen im zweistelligen Millionenbereich auszugehen. Die Umsetzungsmaßnahmen können ergebnisorientiert nur im Rahmen von besonderen Aufbauorganisationen (Projekten) durchgeführt werden, die bereits erforderlich sind, um detailliertere Planungen aufzusetzen und auf dieser Basis den konkreten Bedarf an Haushaltsmitteln einzuschätzen.“ ...

Aufgrund der zwingen notwendigen Umsetzung des „EU-Datenschutzpaketes“ in nationales Recht (Stichtag Mai 2018) erfolgte zunächst die Anpassung/Neuschaffung des BDSG sowie des BayDSG einhergehend mit den notwendigen Änderungen in zahlreichen Gesetzen, in denen der Umgang mit „personenbezogenen Daten“ bisher durch nationales Recht verankert war.

Mit freundlichen Grüßen

Rainer Nachtigall
Landesvorsitzender

Deutsche Polizeigewerkschaft (DPolG)
Landesverband Bayern e.V.
Orleansstraße 4
81669 München

Tel.: 089/55279490
Fax: 089/552794925

Internet: www.dpolg-bayern.de